



Marktgemeinde St.Jakob im Rosental
A-9184 St.Jakob i.Ros., Bez.Villach-Land, Kärnten
Tel.(042 53) 2295 Fax. 042 53 / 2295-5
e-mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at

Gz.: 612-4/MA/Wu.-
Betr.: Orientierungsnummern;

Datum: 14.07.2017
Auskünfte: AL Mag.Muschet

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. vom 13.07.2017 Zahl: 612-4/MA/Wu. womit das System der Nummerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen an Gebäuden entsprechend den örtlichen Erfordernissen festgelegt wird (Gebäudenummerierungsverordnung).

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBl.Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 19/2016, wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für alle in den Ortschaften der Marktgemeinde St. Jakob i. Ros. gelegenen Gebäude, für welche eine Straßenbezeichnungsverordnung gilt und die bewohnt werden sowie deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, sind mit einer Orientierungsnummer zu versehen.

§ 2 System der Nummerierung

Ausgehend

- 1) von der Bundesstraße B 85, falls keine Anbindung vorhanden,
- 2) von den Landesstraßen L 55 und L 56, falls keine Anbindung vorhanden,
- 3) von der zentralen Ortschaft nach außen, sind für die gemäß § 1 zu kennzeichnenden Gebäude, die an der jeweils rechten Straßen(Weg)seite stehen, Orientierungsnummern mit geraden Zahlen, für die an der jeweils linken Straßen(Weg)seite Orientierungsnummern mit ungeraden Zahlen festzusetzen.

An Plätzen sowie Straßen(Wegen), die einen Ringschluss bilden, ist die Nummerierung mit fortlaufenden Zahlen im Uhrzeigersinn durchzuführen.

Weist ein Gebäude mehrere Eingänge (Stiegen) auf, sind diese, wenn dies zur besseren Orientierung erforderlich ist, gesondert zu kennzeichnen.

§ 3

Ausführung und Anbringung der Kennzeichen

Die Hausnummerntafeln sind rechteckig in der Grundfarbe weiß, Ziffern, Schrift und Rand schwarz, 4 Befestigungslöcher mit den Ausmaßen 260 mm x 200 mm auszuführen.

Die Orientierungsnummern sind deutlich sichtbar auf der Straßenseite des zu kennzeichnenden Gebäudes, im Fall des § 2 Abs. 2 auch direkt neben den Eingängen anzubringen. Die Nummerierung hat mit arabischen Ziffern zu erfolgen. Kennzeichen, die infolge Beschädigung nicht einwandfrei lesbar sind, sind gegen neue auszuwechseln.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Angeschlagen am: 14.07.2017

Abzunehmen am: 14.08.2017

Der Bürgermeister:
Reg. Rat Heinrich Kattinig